



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	14.12.2016

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2015 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 06.07.2016 zugeleitet.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Heinsberg festzustellen. Zudem ist über die Verwendung des Jahresüberschuss sowie die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 22.09.2016.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 22.11.2016 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2015 festzustellen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Jahresüberschuss von 187.894,85 Euro

ab. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschuss zu beschließen. Gemäß § 75 Abs. 3 Satz i. V. m. § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW soll der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, bis der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage erreicht ist.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 369.447.628,02 Euro sowie der zugehörige Anhang und Lagebericht einschließlich des Forderungs- und Verbindlichkeitspiegels etc. werden festgestellt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i. H. v. 187.894,85 Euro wird der Ausgleichsrücklage in voller Höhe zugeführt.